

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten für den Verkauf beweglicher Sachen (Ware) durch uns, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde.

1.2. Im Geschäftsverkehr zwischen unseren Kunden und uns gelten ausschließlich unsere AVB. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von uns mindestens in Textform bestätigt wurden. Die Gültigkeit der übrigen AVB wird dadurch nicht berührt.

1.5. Alle Angaben in Prospekten, Katalogen, Listen, Angeboten, Web- Seiten etc., insbesondere über Maße, Gewichte, Abbildungen sind ohne Gewähr.

1.6. Die Verwendung unserer Markenzeichen, Markenbezeichnungen und Logos oder Abbildungen und Darstellungen von Grömo Produkten im Internet oder in anderen elektronischen oder digitalen Kommunikationsnetzen, durch Fernseh- oder Rundfunkübertragung, sowie in gedruckten Medien, bedarf dem Abschluss einer zusätzlichen Nutzungsvereinbarung mit uns.

2. Vertragsabschluss, Datenverarbeitung

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Kaufvertrag kommt erst durch Übersendung der Auftragsbestätigung in Textform durch uns zustande. Der Übersendung der Auftragsbestätigung steht die Lieferung der Ware oder die Übersendung der Rechnung gleich.

2.2. Soweit uns der Kunde personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, werden die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten erhoben, bearbeitet, gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen sowie, falls erforderlich, an Partnerunternehmen, sowie an Dienstleistungsunternehmen weitergegeben. Weitere Informationen siehe unter www.groemo.com.

3. Preise, Preisanpassung, Mindestbestellwert

3.1. Es gelten jeweils die Preise der aktuellen Preisliste. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren die bisherigen Listen ihre Gültigkeit. Soweit von uns ein Angebot nach Ziffer 2.1 abgegeben wurde, gelten die darin ausgewiesenen Preise.

3.2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, und haben sich in diesem Zeitraum die Marktpreise für Rohstoffe, insbesondere Zink, Kupfer und Aluminium, erhöht oder verringert, gelten unsere Preislisten unter Berücksichtigung der jeweils zum Lieferzeitpunkt aktuellen Marktpreise für Rohstoffe. Liegt dadurch der aktuelle Gesamtpreis 20 % oder mehr über dem ursprünglichen Gesamtpreis, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des

erhöhten Preises mindestens in Textform ausgeübt werden.

3.3. Bei einem Bestellwert von weniger als 200,00 € netto wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € netto zusätzlich berechnet.

3.4. Alle Preise gelten unfrei „ab Werk“. Auf Wunsch des Kunden kann auf dessen Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

3.5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferfristen, Lieferhindernisse, Erfüllungsort, Versandkosten, Rücknahme von Leihpaletten und Verpackungen

4.1. Soweit die Lieferung nicht unmittelbar erfolgt, wird die Lieferfrist in der Auftragsbestätigung gem. 2.1 mitgeteilt. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Käufers notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflicht erfüllt hat.

4.2. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen Höherer Gewalt jeder Art, von uns nicht zu vertretender Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängeln, rechtmäßigen Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen oder alle sonstigen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, welche die Herstellung, den Versand oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen. Wir werden dem Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche Lieferfrist mitteilen. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich zurückerstatten.

Als sonstiger nicht von uns zu vertretender Grund im vorgenannten Sinn gilt insbesondere auch der Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

4.3. Eillieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wobei die Kosten zu seinen Lasten gehen. Dies gilt auch für andere vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versandarten.

4.4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Eventuelle Nachlieferungen erfolgen frei Haus, ohne Berechnung der Verpackung.

4.5. Leihpaletten werden von den beauftragten Spediteuren kostenlos zurückgenommen. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial erfolgt über die NOVENTIZ GmbH. Diese übernimmt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Österreich für uns das Sortieren und Vermarkten von Verpackungen zum Zwecke der stofflichen Verwertung gemäß der gesetzlichen Verpackungsordnungen.

5. Rügepflichten, Gewährleistung, Haftung, Planleistungen, Rücksendung

5.1 Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens vierzehn Kalendertage nach Ablieferung der Ware mindestens in Textform mitzuteilen. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens vierzehn Kalendertage nach ihrer Entdeckung mindestens in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5.2. Bei Sonderanfertigungen und Scharen hat abweichend von Ziffer 5.1 unverzüglich nach Lieferung der Kunde eine Abnahme mindestens in Textform gegenüber uns zu erklären. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Ist es dem Kunden aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, die gesetzte Frist einzuhalten, ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware nicht innerhalb der vorstehenden Fristen abnimmt. Wegen unwesentlicher Mängel, insbesondere unwesentlicher und branchenüblicher Gewichts- und Mengenabweichungen, kann die Abnahme nicht verweigert werden. Erfolgt bei der Abnahme keine Beanstandung, so können Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, nicht mehr gerügt werden.

5.3. Es ist dem Kunden untersagt, als mangelhaft gerügte oder nicht abgenommene Ware bis zur Klärung der Rüge bzw. der Abnahme weiterzuverarbeiten, einzubauen oder zu verkaufen. Uns ist nach unserer Wahl Gelegenheit zu geben, die betreffende Ware an Ort und Stelle zu überprüfen oder an uns zu übersenden.

5.4. Gewährleistungsansprüche verjähren in fünf Jahren, bei gesondert gekennzeichneten Produkten in 12 Monaten seit Erhalt bzw. der Abnahme der Ware. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden infolge normalen Verschleißes, unsachgemäßer Behandlung oder Benutzung, Zweckentfremdung, fehlerhafter Montage oder Instandsetzung. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Insbesondere stellen unwesentliche und branchenübliche Gewichts- und Mengenabweichungen keinen Mangel dar.

5.5. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen (Ziffer 5.1 und 5.2) werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung leisten. Unser Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

5.6 In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (§§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

5.7. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend macht, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.

5.8. Soweit wir auf Wunsch des Kunden für bestimmte Produkte Planungen

oder Berechnungen, insbesondere bei Scharen und Rinnen, erbringen oder Empfehlungen und Ratschläge erteilen, sind diese unverbindlich und ohne Gewähr. Sie bedürfen in jedem Fall der Überprüfung durch einen Fachmann (Architekt, Ingenieur etc.).

5.9. Warenrücksendungen sind in jedem Fall zum Zwecke einer reibungslosen Abwicklung vorher mit uns abzustimmen. Unfreie und vorher nicht angemeldete bzw. vereinbarte Rücksendungen werden nicht angenommen.

6. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zinsen

6.1. Zahlungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Wir behalten uns vor, Lieferungen an uns unbekannte Kunden zunächst gegen Vorkasse oder Nachnahme zu tätigen.

6.2. Zahlungen mit Schecks werden vorbehaltlich der Einlösung erfüllungshalber angenommen. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

6.3. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden. Die Gegenrechte des Kunden bei Mängeln der Ware bleiben davon unberührt.

6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der Grömo Metallsysteme GmbH & Co. KG und dem Kunden vor.

7.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.

7.4 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

7.5. Alle Forderungen und Rechte des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung oder Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldenforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Kunde darf die an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir die Ermächtigung nicht widerrufen.

7.6. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und hat uns unverzüglich mindestens in Textform zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns

entstandenen Ausfall.

7.7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

8.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Marktoberdorf.

8.2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich –rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Marktoberdorf. Wir sind jedoch auch berechtigt Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

8.4. Auch wenn dem Kunden eine unverbindliche Übersetzung dieser AVB in einer anderen Sprache als Deutsch vorgelegt wird, ist für die Auslegung allein die deutsche Fassung maßgeblich.

8.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AVB oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Grömo Metallsysteme GmbH & Co KG
Johann-Georg-Fendt-Straße 38
D-87616 Marktoberdorf

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, wenn diese Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind. Sie gelten für den Einkauf beweglicher Sachen sowie die Beziehung von Werkleistungen (beides im Folgenden „Ware“ genannt) durch uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Dritten einkauft.

1.2. Im Geschäftsverkehr zwischen unseren Lieferanten und uns gelten ausschließlich unsere AEB. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von uns mindestens in Textform bestätigt wurden. Die Gültigkeit der übrigen AEB wird dadurch nicht berührt.

2. Vertragsabschluss, Datenverarbeitung

2.1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn Sie mindestens in Textform erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler), Unvollständigkeiten oder Widersprüchlichkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

2.2. Unsere Bestellungen gelten als Angebot zum Vertragsschluss; der Vertrag kommt durch eine Bestätigung des Lieferanten zustande.

2.3. Sofern von uns verlangt, hat uns jedoch der Lieferant zunächst ein kostenfreies Angebot gem. unseren Beschreibungen und Spezifikationen zu unterbreiten. Sollte er von unseren Beschreibungen und Spezifikationen abweichen wollen, hat er ausdrücklich und deutlich erkennbar mindestens in Textform darauf hinzuweisen. Jede Abweichung bedarf unserer Zustimmung mindestens in Textform. Sofern der Lieferant gem. den Regelungen in dieser Ziffer ein Angebot unterbreitet, kommt der Vertrag durch unsere Annahme, die mindestens der Textform bedarf, zustande.

2.4. Soweit uns der Lieferant personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, werden die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten erhoben, bearbeitet, gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen sowie, falls erforderlich, an Partnerunternehmen, sowie an Dienstleistungsunternehmen weitergegeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Abtretungsverbot, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und bindend. Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind ausgeschlossen. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zu zahlen, soweit sie anfällt.

3.2. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDP Incoterms 2010) an die in der Bestellung genannte Anschrift, sofern nichts anderes mindestens in Textform vereinbart ist.

3.3. Sofern nichts anderes mindestens in Textform vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis bzw. die Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Erhalt einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung unter

Abzug von 3 % Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Überweisungsauftrags bei unserer Bank maßgeblich.

3.4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (gem. § 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, in jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

3.5. Forderungen aus dem Vertragsverhältnis darf der Lieferant ohne unsere Genehmigung in Textform weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder verpfänden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

3.6. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenforderungen zu.

4. Lieferfristen, Lieferverzug, Liefermengen

4.1. Die von uns genannten Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mindestens in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass er die Lieferfrist nicht einhalten kann.

4.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, nicht innerhalb der Lieferfrist oder kommt er in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Nachfolgende Ziffer 3 bleibt unberührt.

4.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlicher niedriger Schaden entstanden ist.

4.4. Die von uns angegebenen Liefermengen sind verbindlich. Mehr-, Minder- und Teillieferungen können zurückgewiesen werden.

5. Beschaffenheit der Ware

5.1. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs muss die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sofern Spezifikationen oder andere Unterlagen (z. B. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen etc.), die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung oder durch Vereinbarung Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen werden (nachfolgend insgesamt „Vertragsunterlagen“ genannt), muss die Ware die dort genannte Beschaffenheit aufweisen.

5.2. Die Ware hat frei von Rechten Dritter zu sein.

6. Rügepflicht für Mängel, Gewährleistung

6.1. Soweit eine kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht einschlägig ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht (Mängelanzeige) für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge, die keiner besonderen Form bedarf, als unverzüglich.

lich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung des Mangels durch uns beim Verkäufer eingeht.

6.2. Für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche gelten soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, die gesetzlichen Regelungen. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist dies der Fall, ist der Lieferant verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung und der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen (einschließlich Ein- und Ausbaukosten). Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen der besonderen Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder dem drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Lieferanten von solchen Umständen unverzüglich unterrichten. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.3. Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu.

6.4. Der Lieferant haftet für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und trägt insbesondere das Beschaffungsrisiko. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

6.5. Sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren unsere Gewährleistungsansprüche nach Ablauf von 24 Monaten ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Geheimhaltung, Rechte an Bestellunterlagen

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (Rohstoff-, Produktbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Unterlagen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten. Sie sind ausschließlich für die Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform, nicht zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung der Bestellung sind derartige Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben ohne irgendwelche Reproduktionsrechte gleich welcher Art zurückzubehalten.

7.2. Ohne unsere vorherige Zustimmung mindestens in Textform darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

7.3. An unseren Rohstoff- und Produktbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, Plänen und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung mindestens in Textform dürfen diese auch nicht für eigene Zwecke des Lieferanten oder Zwecke Dritter verwendet werden.

8. Produkthaftung, Freistellung

8.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer durch uns oder unseren Kunden durchgeführten Austausch- und Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der geplanten Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten

– soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2'5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Im Einzelfall vom Lieferanten gewünschte geringe Deckungssummen sind mit uns abzustimmen. Evtl. weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

9.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung nach Nr.1, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware entstanden ist, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant auf erstes Auffordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen, uns alle notwendigen Informationen zu erteilen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche, insb. auch wegen Sach- und Rechtsmängeln der an uns gelieferten Ware, bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsverschaffung

10.1. Sofern wir Gegenstände oder Stoffe dem Lieferanten zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung zur Verfügung stellen („Vorbehaltsware“) und eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware durch den Lieferanten für uns vorgenommen wird, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an der Vorbehaltsware vor.

Im Falle einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen oder Stoffen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten/verbundenen Gegenständen oder Stoffen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung/Verbindung.

Soweit die uns gem. Nr. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Wert unserer Vorbehaltsware um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Verlangen des Lieferanten Sicherungsrechte entsprechend freigeben.

10.2. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

10.3. Wir bleiben auch vor Kaufpreiszahlung berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vorausabtretung unserer dadurch entstehenden Forderungen weiter zu veräußern und zu verarbeiten, hilfsweise gilt daher ein einfacher und auf den Weiterverkauf verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, salvatorische Klausel

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Markobendorf.

11.2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrags-

verhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Marktoberdorf. Wir sind jedoch auch berechtigt Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

11.4. Auch wenn dem Kunden eine unverbindliche Übersetzung dieser AEB in einer anderen Sprache als Deutsch vorgelegt wird, ist für die Auslegung allein die deutsche Fassung maßgeblich.

11.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen AEB oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Grömo Metallsysteme GmbH & Co KG
Johann-Georg-Fendt-Str. 38
D-87616 Marktoberdorf